

Satzung

zur Änderung der Satzung zur Erhebung von wiederkehrenden Beiträgen für den Ausbau von Verkehrsanlagen (Ausbaubeitragssatzung wiederkehrende Beiträge) der Ortsgemeinde Niederhambach vom 30. März 2007 *11.3.09*

Der Gemeinderat hat auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung (GemO) und der §§ 2 Abs. 1, 7, 10 und 10a des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung am 09. März 2009 beschlossen:

Artikel 1

In die Satzung zur Erhebung von wiederkehrenden Beiträgen für den Ausbau von Verkehrsanlagen (Ausbaubeitragssatzung wiederkehrende Beiträge) der Ortsgemeinde Niederhambach wird folgender § 12a eingefügt:

„Gemäß § 10a Abs 5 KAG wird abweichend von § 10a Abs 1 Satz 2 KAG festgelegt, dass die nachfolgend aufgeführten Grundstücke, vorbehaltlich § 7 Absätze 1 und 2 dieser Satzung, erstmals im Jahr 2021 bei der Ermittlung des wiederkehrenden Beitrags in der Abrechnungseinheit Böschweiler berücksichtigt und beitragspflichtig werden:

- Ortsteil Böschweiler, Verkehrsanlage „Am Birnbaum“ mit den Hausnummern 1 bis 12 und 14 (= Gemarkung Böschweiler, Flur 6, Parzellen 55 / 5, 55 / 6, 55 / 7, 55 / 8, 55 / 9, 55 / 10, 55 / 11, 55 / 14, 55 / 15, 55 / 16, 55 / 17, 55 / 18 und 55 / 19)
- Gemarkung Böschweiler, Flur 6 Parzelle 59

Die genannten Grundstücke sind in dem dieser Änderungssatzung als Anlage 1 beigefügten Lageplan nochmals markiert.“

Artikel 2

Die Änderungssatzung tritt rückwirkend zum 01. Januar 2009 in Kraft.

Niederhambach, 11. März 2009

Karl Theo Arnold, Ortsbürgermeister

